

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagschule im ländlichen Raum

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 20.05.2025 - Drs. 19/7302, an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 30.06.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ab Schuljahresbeginn 2026/2027 haben alle Erstklässlerinnen und Erstklässler in Niedersachsen Anspruch auf täglich acht Stunden Unterricht und Betreuung in der Schule. In den Folgejahren wird der Ganztagsanspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Im aktuellen Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der Ganztagsangebote an Grundschulen in Deutschland aus dem Jahr 2023 wird im Mittel ein zukünftiger Ausbaubedarf von 390 000 neu zu schaffenden Ganztagsplätzen bis 2029/2030 erfasst. Im Schuljahr 2022/2023 waren 73 % aller Grundschulen ganztägig organisiert.¹ Bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs sind die Kommunen direkt finanziell beteiligt. Laut Ganztagsfinanzhilfegesetz müssen sich Länder bzw. Kommunen mit mindestens 30 % an der Gesamtinvestition beteiligen.²

Der Vizepräsident des Niedersächsischen Städtetags³ sowie der Verband Niedersächsischer Lehrkräfte⁴ sehen gegenwärtig nicht ausreichend Personal vorhanden, welches die zusätzlichen Stunden in Niedersachsen füllen könnte. Durch den Lehrkräftemangel in Niedersachsen bestehe die Gefahr, eine bildungsfördernde Ganztagsbeschulung nicht gewährleisten zu können.

Ganztagschulen und Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten einen Zuschlag für Schüler, die mindestens zwei Stunden täglich an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen. Diese Lehrerstunden können teilweise in ein Budget umgewandelt werden, das zur Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern und Kooperationspartnern (z. B. Vereine) im Ganztagsbereich dient. Die budgetierten Lehrerstunden werden als Ist-Stunden bei der Unterrichtsversorgung berücksichtigt. Auch in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 soll es möglich sein, mehr als 40 % der Lehrerstunden zu kapitalisieren.⁵

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bundestag und der Bundesrat haben die stufenweise Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen. So haben ab August

¹ Zweiter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder nach § 24a SGB VIII 2. GaFöG-Bericht

² Niedersächsisches Kultusministerium: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rechtsanspruch-ab-2026-land-veroeffentlicht-forderrichtlinie-zur-finanziellen-unterstuetzung-der-kommunen-beim-ganztagsausbau-und-stellt-55-millionen-euro-fur-kofinanzierung-zur-verfugung-230080.html> (aufgerufen am 19.02.2025).

³ NDR: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Ganzttag-fuer-Grundschulkinder-ab-2026-nicht-ueberall-moeglich,ganztagsbetreuung118.html> (aufgerufen am 19.02.2025).

⁴ VNL: <https://www.vnl-nds.de/aktuelles/vnl-statement-zum-2-schulhalbjahr-2024-2025.html> (aufgerufen am 19.02.2025).

⁵ Niedersächsisches Kultusministerium: Schule gestalten - Freiräume nutzen, S. 9.

2026 alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den darauffolgenden Jahren wird der Rechtsanspruch jahrgangsweise aufsteigend für die Klassenstufen zwei bis vier erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Der bundesgesetzliche Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 4 SGB VIII richtet sich gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die jeweiligen Kommunen entscheiden vor Ort, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird und ob Hortangebote beibehalten werden. Andere regionale individuelle Lösungen, wie z. B. Kombinationen von Ganztagschule und Hort, sind ebenfalls möglich.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztags) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen aus einem Sondervermögen in Höhe von insgesamt 2,75 Milliarden Euro. Niedersachsen erhält nach Königsteiner Schlüssel rund 258 Millionen Euro. Diese Mittel erhöhen sich für Niedersachsen voraussichtlich um die nicht verausgabten Mittel aus dem vorangegangenen Beschleunigungsprogramm auf insgesamt rund 278 Millionen Euro. Das Land Niedersachsen übernimmt den hälftigen Kofinanzierungsanteil und stellt dafür in den Jahren 2024 bis 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 55 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Investitionskosten zur Verfügung. Die zweite Hälfte des Kofinanzierungsanteils ist durch die jeweilige Kommune zu erbringen.

1. Hält die Landesregierung mit dem aktuell bestehenden Lehrkräftepersonal eine Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagschule im ländlichen Raum für gesichert? Falls nein, welches zusätzliche Personal, beispielsweise pädagogische Mitarbeiter, sind erforderlich und gegebenenfalls eingeplant?

Auch zukünftig entscheiden die Schulträger im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen. Niedersachsen wird als Ganztagschulland den Fokus weiterhin auf den Ausbau des Ganztagschulsystems legen und die Kommunen entsprechend unterstützen. Das Land stellt die personellen Ressourcen für die Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen bedarfsgerecht, d. h. auf der Grundlage der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung. Aktuell stellt das Land allein für den Grundschulbereich bereits finanzielle Mittel im Umfang von rund 134 Millionen Euro jährlich bereit (Sicherstellung der Verlässlichkeit, außerunterrichtliche Angebote). Durch den steigenden Personalbedarf im Rahmen des Rechtsanspruchs geht das Land derzeit ab dem Schuljahr 2029/30 von geschätzten Kosten in Höhe von ca. 258 Millionen Euro jährlich aus. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten einer Ganztags-(grund-)schule bleibt trotz des durch den bundesgesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs und im Vergleich zu der Ausgestaltung in anderen Ländern grundsätzlich kostenfrei, was allerdings nicht für das Mittagessen und gegebenenfalls anfallende Sach- und Materialkosten gilt.

Um die personelle Versorgung insbesondere ländlicher Ganztagsgrundschulen sicherzustellen, ist geplant, bei der Ermittlung des Ganztagszuschlags im Primarbereich einen höheren Faktor für die Teilnahme an fünf Tagen einzuführen. Hintergrund ist, dass der Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ in seiner derzeit gültigen Fassung lediglich einen einheitlichen Faktor für die Teilnahme an mehr als drei Tagen vorsieht. Durch die geplante Differenzierung der Faktoren für eine vier- und fünftägige Teilnahme soll der Ganztagszuschlag dem erhöhten Bedarf infolge der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder besser gerecht werden.

In der Regel soll gemäß dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ der Anteil an Lehrkräften im Nachmittagsangebot der Ganztagsschulen bei mindestens 60 % liegen. Aufgrund der aktuellen Fachkräftesituation ist diese Regelung derzeit aufgehoben, und es besteht die Möglichkeit bis zu 100 % zu kapitalisieren. Die Aufhebung der Kapitalisierungsquote eröffnet den Ganztagsschulen durch zusätzliche Budgetierungsmöglichkeiten von Lehrkräftestunden weitere finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten für die Beschäftigung von Betreuungskräften, beispielsweise von Kooperations-

partnerinnen und -partnern sowie in der Ganztagsbetreuung. Die an der Schule vorhandenen Lehrkräfteressourcen stehen dann für die Erteilung von Unterricht zur Verfügung, wenn sie nicht in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden. Diese Aufhebung ist durch den Erlass „Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027“ vom 11.03.2025 geregelt worden.

2. Plant die Landesregierung konkrete politische Schritte, die Ganztagsbeschulung im ländlichen Raum durch zusätzliches Personal und eine weitergehende Finanzierung zu fördern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Kalkuliert die Landesregierung in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbeschulung die Übernahme von Stunden durch Angebote von Vereinen mit ein? Falls ja, wie will die Landesregierung gegebenenfalls gewährleisten, dass diese Vereine personell in der Lage sein werden, diese Angebote zu übernehmen?

Die öffentlichen allgemeinbildenden Ganztagschulen sind eigenverantwortlich für die Organisation, Ausgestaltung und Evaluation der außerunterrichtlichen Angebote zuständig. Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über den Einsatz von lehrendem und nichtlehrendem Personal im Zusammenhang mit den außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule sowie über die Einbindung von Kooperationspartnerinnen und -partnern. Die bedarfsgerechten personellen Ressourcen bieten, wie bei der Antwort auf Frage 1 dargestellt, über die Budgetierungsmöglichkeiten Freiräume für die Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen.

Im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern ein zentraler Bestandteil, insbesondere in ländlichen Regionen, in denen schulisches Personal oder Vereinsstrukturen nicht flächendeckend verfügbar sind. In solchen Fällen können Kooperationspartner - etwa aus dem sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich - einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Bildungs- und Betreuungsangebots leisten. Dabei liegt die Verantwortung für die Einstellung, Qualifikation und Bereitstellung des eingesetzten Personals grundsätzlich beim jeweiligen Kooperationspartner. Ebenso obliegt diesem die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal. Die Ganztagschule übernimmt dabei Verantwortung für die pädagogische Konzeption und Qualitätssicherung, während sich das Land Niedersachsen durch Beratung, Rahmenvorgaben und Förderstrukturen beteiligt. Gerade den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) kommt hierbei eine besondere Rolle zu: In enger Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten unterstützen sie die bedarfsgerechte Verteilung des Personals.

4. Kann die Landesregierung den Rechtsanspruch auf Ganztags sicherstellen, wenn Schulen im ländlichen Raum die Betreuung weder durch Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter noch Personal aus Vereinen gewährleisten können? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Werden die Stunden der Kapitalisierung immer aus der Lehrerstundenzuweisung ermöglicht? Falls ja, bedeutet dies, wenn mehr Stunden für die Nachmittagsbetreuung kapitalisiert werden, dass weniger Unterrichtsstunden für den Regelunterricht zur Verfügung stehen würden?

Der ganztagspezifische Zusatzbedarf berechnet sich auf der Grundlage der am Ganztags teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und wird in Form von Lehrkräftestunden zugewiesen. Diese Stunden stehen nicht in direktem Zusammenhang mit dem Pflichtunterricht und können ganz oder teil-

weise in ein Budget umgewandelt und somit zugunsten einer Beschäftigung von nichtlehrendem Personal wie beispielsweise (sozial-)pädagogischen Fachkräften oder Kooperationspartnerinnen und -partnern für außerunterrichtliche Ganztagsangebote eingesetzt werden. Da die Stundensätze dieser Fachkräfte i. d. R. unter denjenigen von Lehrkräften liegen, können die Schulen mit den zugewiesenen Zusatzbedarfen ein pädagogisch hochwertiges Ganztagsangebot an fünf Tagen in der Woche sicherstellen.

Die für die allgemeine Stundentafel vorgesehenen Lehrkräftestunden können nicht gemäß dem dargestellten Verfahren budgetiert werden.

6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung von Bildungsexperten, dass die Kapitalisierung von Unterrichtsstunden allein nicht zu mehr Angeboten führt, wenn kein Personal für diese Angebote zur Verfügung steht?

Die zugewiesenen Lehrkräftestunden für die Ganztagschule können bereits seit Jahren in der Regel teilweise in ein Budget umgewandelt werden, weswegen auch bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem 01.08.2026 auf ein für alle Beteiligten bekanntes und etabliertes Verfahren gesetzt wird. Insbesondere haben zahlreiche pädagogisch Mitarbeitende in den Ganztagsgrundschulen noch Ausbaupotenziale in Bezug auf die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit, sodass neben oder anstatt von Neueinstellungen auch zunächst die Stunden des vorhandenen Personals ausgebaut werden können.

Die Kapitalisierung von Stunden bietet daher die Möglichkeit, die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote vielfältig und abwechslungsreich zu gestalten und die regionalen Gegebenheiten sowie Schwerpunkte des pädagogischen Konzepts der Schule zu berücksichtigen.

7. Hält die Landesregierung auch zukünftig an der Möglichkeit der Schulen fest, mehr als 40 % der Lehrerstunden zu kapitalisieren?

Zunächst ist zu beachten, dass das Land gemäß der Koalitionsvereinbarung der regierungstragenden Fraktionen grundsätzlich weiterhin von einem Lehrkräfteeinsatz von etwa 60 % im Ganztagsbereich ausgeht. Im Flächenland Niedersachsen stellen jedoch die Gewinnung und Fortbildung pädagogischer Fachkräfte - insbesondere im ländlichen Raum - trotz dieser Zielsetzung und gerade im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs eine große Herausforderung dar.

Ein Abweichen von der bekannten 40 %-Regelung ist bereits aktuell, d. h. unabhängig von der Einführung des Rechtsanspruchs möglich, sofern dieses schulfachlich vom jeweils zuständigen RLBS befürwortet wird. Diese Regelung wird auch perspektivisch weiterhin bestehen.

8. Wie ist die Position der Landesregierung zu einer flächendeckenden Umgestaltung hin zur teilgebundenen Ganztagschule?

Die Landesregierung verfolgt die entsprechende Vereinbarung des Koalitionsvertrages und arbeitet weiterhin daran, dass der Anteil an gebundenen Ganztagschulen gesteigert wird. Diese Steigerung bezieht sich dabei sowohl auf neue teilgebundene Ganztagschulen als auch auf vollgebundene Ganztagschulen. Grundlage ist, dass die jeweilige offene oder teilgebundene Ganztagschule gemeinsam mit dem Schulträger diese Entscheidung eigenverantwortlich trifft und bei Bedarf auf das vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebot des jeweils zuständigen RLBS zurückgreift.